

Qualitätsmanagement in der Zahnarztpraxis – Schwerpunkt Hygiene

| Matthias Otte

So mancher Kollege hatte gehofft, dass der Kelch „Qualitätsmanagement (QM) an ihm vorüber gehen würde. Doch es kam anders. Die Richtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses über grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement in der vertragszahnärztlichen Versorgung vom 17.11.2006, ist seit ihrer Bekanntgabe im Bundesanzeiger in Kraft getreten. Dennoch besteht nach wie vor ein großer Vorbehalt in der Zahnärzteschaft gegen QM. Dies resultiert wahrscheinlich aus der Tatsache, dass viele Kollegen nicht wissen, welche Auswirkungen für die Praxis sich hieraus ergeben.

Ich möchte an dieser Stelle ein wenig Transparenz in die QM-Anforderungen für den Bereich Hygiene bringen. Vertragszahnärzte sind nach § 135a Abs. 2 Nr. 2 SGB V verpflichtet, ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement einzuführen und weiter zu entwickeln. In § 136b Abs. 1 Nr. 1 SGBV werden die grundsätzlichen Anforderungen an das einrichtungsinterne QM bestimmt. Dem Zahnarzt wird jedoch kein spezielles QM-System vorgeschrieben und es besteht auch keine Pflicht zur Zertifizierung. Es muss lediglich sichergestellt werden, dass innerhalb eines Zeitraumes

von vier Jahren (nach Inkrafttreten dieser Richtlinie), das in der Praxis eingesetzte System alle aufgeführten Grundelemente enthält. Ebenso müssen die Vertragszahnärzte Ziele, eingesetzte Elemente und Instrumente nach den §§ 1, 3 und 4 dieser Richtlinie regelmäßig dokumentieren. Diese Dokumentation sollte auch tatsächlich erfolgen und nicht nur aufgrund der Tatsache, dass die kassenzahnärztlichen Vereinigungen nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie jährlich mindestens 2,0 Prozent zufällig ausgewählter Vertragszahnärzte zur Vor-

lage einer schriftlichen Dokumentation auffordern.

Unter Qualitätsmanagement ist die kontinuierliche und systematische Durchführung von Maßnahmen zu verstehen, mit denen eine anhaltende Qualitätsförderung erreicht werden soll. QM bedeutet konkret, dass Organisation, Arbeitsabläufe und Ergebnisse einer Einrichtung regelmäßig überprüft, dokumentiert und gegebenenfalls verändert werden.

Hygieneanforderungen

Was muss der Vertragszahnarzt im Bereich Hygiene, speziell bei der Instrumentenaufbereitung beachten? Welche grundsätzlichen Anforderungen muss er erfüllen?

Zunächst einmal sollte der Ist-Zustand erhoben und bewertet werden. Danach stehen die Definition von Zielen und die Beschreibung von Prozessen und Verantwortlichkeiten. Die Ausbildung und Anleitung aller Beteiligten sowie gegebenenfalls eine Durchführung von Änderungsmaßnahmen ist wohl selbstredend. Sehr hilfreich bei der Umsetzung war für mich die Firma Stericop aus Wölfersheim. Dieses Unternehmen ist Spezialist im Bereich Sterilisationskontrollsysteme, bie-

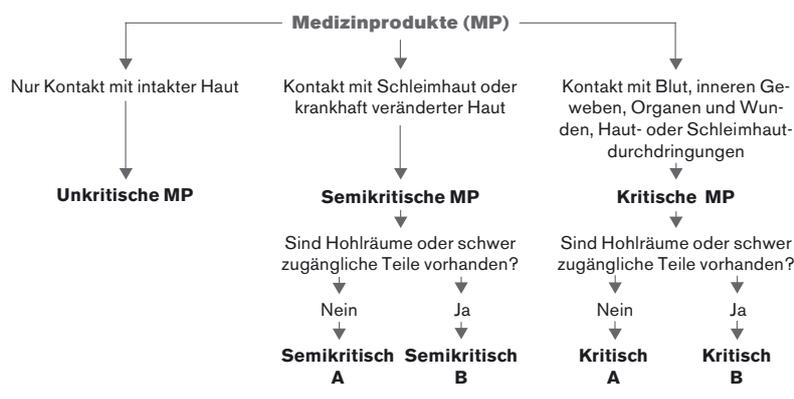


Abb. 1: Die Klassifizierung der Medizinprodukte.